

# Bernard Bolzano's Schriften

---

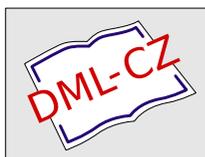
## Von der Gesetzgebung

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 13–20.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400096>

### Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

viele | Bedürfnisse gibt, denen nicht eine Gemeinde für sich, wohl  
aber mehrere in Verbindung abhelfen können. In einem Vereine,  
der aus etwa hundert Gemeinden besteht, werden gar manche Er-  
scheinungen, die in einer einzelnen Gemeinde noch unregelmässig  
erfolgen, schon eine ziemliche Gleichförmigkeit beobachten, z. B.  
die Anzahl derjenigen Kinder, die durch ihr ausgezeichnetes Talent  
zu den Studien taugen u. dergl. Noch andere Erscheinungen, die  
auch bei einem solchen Vereine nach keiner Regel erfolgen, wer-  
den doch bei Vereinen, die erst aus hundert solchen bestehen,  
Regelmässigkeit erhalten. z. B. Feuer- und Wasserschaden udgl.  
Es ist also zweckmässig Vereine zu bilden, deren ein Jeder aus  
ohngefähr hundert neben einander liegenden Gemeinden besteht,  
sie mögen Kreise heissen, und wieder andere Vereine zu bilden,  
deren ein Jeder aus ungefähr hundert Kreisen zusammengesetzt  
ist, ich will sie Länder nennen u. s. w. —

## ZWEITER ABSCHNITT.

28

### VON DER GESETZGEBUNG.

Die nächste Frage, die sich mir darbietet, ist:

Wem die Macht der Gesetzgebung in einem zweckmässig ein-  
gerichteten Staate eingeräumt werden müsse? — Hier bin ich der  
Meinung, dass kein Glied des Staates, das Mündigkeit hat, von  
dem Antheile an der Gesetzgebung, ganz ausgeschlossen sein dürfe;  
dass aber auch eben so wenig jedes bei einem jeden zu gebenden  
Gesetze mitzusprechen habe; sondern nach meinem Wunsche sol-  
len bei einer jeden zu treffenden Verfügung immer nur diejenigen,  
aber auch diese insgesamt, ein Recht zu sprechen erhalten, welche  
durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch ihre Einsichten und  
durch ihren sittlichen Charakter, dann aber auch durch ihre äus-  
seren Verhältnisse die Hoffnung geben, dass es vom Nutzen sein  
werde, sie in dem vorliegenden Falle mitstimmen zu lassen. Es gibt  
also Verfügungen, welche zu treffen, der blosser Wille Einiger schon  
hinreicht; es gibt Verfügungen, die nur Rechtsgiltigkeit erhalten,  
wenn sie von vielen Hunderten gebilliget werden, und es gibt end-  
lich Verfügungen, in Betreff derer ein jeder Bürger des Staates, in  
so ferne er mündig und kein Verbrecher ist, vernommen werden  
muss.

Welcher von diesen Fällen jedesmal eintrete, muss theils durch  
 29 eigene hierüber bestehende Regeln, bereits entschieden | sein, theils  
 muss es aus der Natur der Sache erst beurtheilt werden.

Ausgeschlossen werden von dem Rechte der Stimmgebung:

a) alle diejenigen, die von der betreffenden Sache offenbar gar  
 keine Kenntniss haben; als auch

b) alle diejenigen, die keinen für Menschen bemerkbaren we-  
 der vortheilhaften noch nachtheiligen Einfluss davon verspüren  
 können, die Sache mag so oder anders eingerichtet werden; es sei  
 denn, dass diejenigen, die dabei interessirt sind, sich nicht vereinigen  
 können und sie eben deshalb zu ihren Schiedsrichtern wählen;

c) alle diejenigen, die durch Vergehen verschiedener Art den  
 Verdacht gegen sich haben, dass es ihnen an dem zur Beurtheilung  
 dieses Gegenstandes nöthigen guten Willen fehle. Damit diejenigen,  
 die Einsicht genug haben, um eine zweckmässige Einrichtung  
 oder Verfügung vorzuschlagen, hiezu so viel als möglich ermuntert  
 würden, wird das Recht, Vorschläge zu machen, nicht nur Jedem  
 freigestellt, sondern das Verdienst desjenigen, der eine Einrichtung,  
 die in der Folge als gut und gemeinnützig genehmiget worden ist,  
 uneigennütziger Weise in Vorschlag gebracht hat, wird in den Ge-  
 denkbüchern der Gemeinde, oder nach Umständen auch des ganzen  
 Landes u. s. w. dankbar erwähnt. Damit auch niemand Ursache  
 habe, zu fürchten, dass er durch seinen Vorschlag sich Feinde zu-  
 ziehen werde, kann man seine Vorschläge auch versiegelt und mit  
 30 Devisen versehen bei der Gemeinde- oder Lan|desbehörde u. s. w.  
 eintragen lassen, ohngefähr auf die Art, wie es in verschiedenen  
 Staaten schon eingeführt ist. Wer einen solchen Vorschlag un-  
 berechtigter Weise erbricht, oder unterschlägt, wird dafür hart be-  
 straft. Damit aber die Nation nicht mit der zugemutheten Prü-  
 fung solcher Vorschläge, die keiner Prüfung werth sind, belästiget  
 werde, werden die eingebrachten Vorschläge erst einer vorläufigen  
 Prüfung von etlichen, z. B. sechs, ganz von einander unabhängigen  
 Personen vorgelegt. Erklären diese einstimmig, dass der Vor-  
 schlag keiner Aufmerksamkeit werth sei, so wird er verworfen.  
 Glaubt aber der Urheber, dass man ihm Unrecht thue, und nur aus  
 Missgunst, od. Missverstand seinen Vorschlag verwerfe, so steht es  
 ihm frei, zu verlangen, dass eine diesen Vorschlag enthaltende Ge-  
 denkschrift in der Bibliothek der Gemeinde oder des Landes auf-  
 bewahrt werde. Damit um so weniger zu besorgen wäre, dass die  
 den Vorschlag prüfenden Personen ihr Amt missbrauchen, ist ver-  
 ordnet, dass sie ihre Namen beisetzen müssen, wenn sie denselben

verworfen haben; so wie im Gegentheile, wenn sie denselben der Beherrigung anempfehlen, etwa noch einige verbessernde Anmerkungen hinzufügen und dgl., sie an der Ehre der Einführung Theil nehmen sollen. Wenn der Vorschlag von den Personen, die ihn vorläufig zu prüfen gehabt, nicht für so uneben erklärt wird, dass er keiner weiteren Beachtung werth sei, so wird er allen denjenigen, die nach dem Vorhingesagten eine Stimme für oder | wider ihn abzugeben 51 haben, bekannt gemacht und zu dem Ende, wenn nöthig, in Druck gelegt; in Fällen der Eile kann man sich wohl auch der Telegrafe bedienen. In jeder Gesellschaft versammeln sich dann zu festgesetzten Zeiten alle, die es der Mühe werth finden, ihre Stimme abzugeben. Sind getheilte Meinungen und glauben Einige, dass die Ausführung des Vorschlages sie beeinträchtigen würde; so müssen sie den Schaden angeben, und wenn er der andern Partei nicht einleuchtend genug ist, so muss eine unparteiische Gesellschaft sachkundiger Männer ihn schätzen. Die Parthei derer, die für die Einführung sind, untersucht nun, ob der Vortheil, den sie für sich hofft, gross genug sei, um jenen Schaden zu vergüten, und leistet diese Vergütung, die unter die Einzelnen, wenn es nöthig ist, gleichfalls auf ähnliche Art, wie die Bestimmung des Schadens, vertheilt wird, indem man die Grösse des Vortheiles schätzt, und diese Abschätzung durch Andere beurtheilen lässt. Macht Jemand die Bemerkung, dass die im Vorschlag stehende Einrichtung gewisse andere Menschen, die ihre Stimme nicht abgeben können, etwa, weil sie nicht anwesend sind, oder erst noch geboren werden sollen, beeinträchtigen würde: so müssen eigene Personen gewählt werden, welche die Sache dieser Menschen vertreten, und ihre Gründe für und wider werden zu einer der | Wichtigkeit des Falles angemessenen 52 allgemeinem Kunde gebracht, damit das Urtheil des Publikums u. selbst der Nachwelt ihnen ein Antrieb mehr sei, mit aller Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Der scheinbarste Einwurf, welchen man gegen diese Vertheilung der gesetzgebenden Macht unter so viele, ja eigentlich alle Bürger vorbringen könnte, ist, dass eine solche Einrichtung einen viel höheren Grad intellektueller und sittlicher Bildung voraussetzt, als nicht nur gegenwärtig in irgend einem Staate zu finden, sondern überhaupt je zu erreichen stehet. Da ich mich aber so ausgedrückt habe, dass man immer nur denjenigen Mitgliedern des Staates das Stimmrecht zuerkennen möge, von denen es sich nach ihrer Einsicht und Sittlichkeit erwarten lässt, dass es von Nutzen sein werde, ihre Stimme zu beachten; so kann man mir diesen Vorwurf eigentlich nicht machen, weil

ich ja diejenigen Bürger, welche nicht Einsicht oder Redlichkeit genug haben, selbst von dem Stimmrechte ausschliesse. Man könnte höchstens mit einigem Anseheine sagen, dass die Bestimmung derer, welchen das Stimmrecht zuzugestehen sei oder nicht, nach diesem Grundsätze oft äusserst strittig sein werde. Allein man vergesse nicht, dass ich ausdrücklich bemerkt habe, auch hierüber müsse es allerlei die Sache näher bestimmende Vorschriften geben, die dasjenige, was in vielen Fällen | strittig sein könnte, 55 so entscheiden, wie es für die mehrsten Fälle am zweckmässigsten ist. Wohl zu erwägen ist auch, dass eine gewisse intellektuelle Bildung der Menschen viel allgemeiner sein könnte, als sie in irgend einem unserer bisherigen Staaten anzutreffen ist, wie ich dies in der Folge deutlicher zu machen gedenke. Was aber die Sittlichkeit anlangt, so muss man keineswegs glauben, dass nur diejenigen ein Stimmrecht haben sollten, bei denen man einen so hohen Grad der Sittlichkeit voraussetzen kann, dass sie ganz absehend von ihrem eigenen Vortheile nur auf das antragen werden, was das allgemeine Beste erheischt. Nein, sie sollen sich immerhin durch ihren eigenen Vortheil bestimmen lassen, auf dies oder jenes anzutragen; man will ja eben durch diese Abstimmung erfahren, welches die Einrichtung sei, die den Mehresten vortheilhaft ist. Unfähig zur Stimmgebung wegen ihres sittlich-bösen Charakters wären also nur diejenigen, die aus blosser Bosheit etwas nicht zulassen wollten, wovon sie doch selbst keinen Nachtheil haben, nur weil ein Anderer einen Vortheil davon hat, oder die unredlich genug wären, den Nachtheil, der ihnen aus einer gewissen Einrichtung erwachsen würde, über die Wahrheit zu vergrössern, u. dgl.

Bei Allem diesem behaupte ich doch selbst, dass es in einem 54 Staate, darin jedes beliebige Gesetz eingeführt | oder aufgehoben werden könnte, sobald nur die Mehrheit der Bürger sich einmal für oder wider dasselbe vereinigt hat, immer, wie zweckmässig auch sonst alle übrigen Einrichtungen wären, zu besorgen stände, dass über kurz oder lang manche sehr heilsame Einrichtung abgestellt und manche sehr verderbliche Sitte durch das blosses Ansehen der Gesetze geheiligt werden dürfte: Alles bloss, weil die Sinnlichkeit der Menschen bei einer solchen Veränderung ihre Rechnung fände. Denn dass die grössere Menge der Menschen bei einem solchen Streite, in welchen die Sinnlichkeit mit der Vernunft geräth, nicht dieser, sondern der ersteren folge; dass besonders Menschen von einem jüngeren Alter — und diese ma-

chen doch immer die Mehrzahl in einem Staate aus — geneigt  
 seien, mehr ihren Leidenschaften als der Vernunft zu gehorchen:  
 das steht auch dann noch zu befürchten, wenn man die Menschen  
 auf eine so zweckmässige Art, als es nur immer möglich ist, er-  
 zieht. Um also jedem Missbrauche vorzubeugen, den eine gesetz-  
 gebende Gewalt befürchten liesse, wenn sie ganz unbedingt in  
 die Hände der Mehrzahl eines ganzen Volkes gelegt würde, ist  
 meines Erachtens folgende Einrichtung nöthig: Kein Beschluss  
 der Mehrzahl erhalte die Giltigkeit eines Gesetzes, wenn er von  
 demjenigen Theile der Gesellschaft, den ich den Rath der Ge- 35  
 prüften nennen will, nicht bloss mit Mehrheit der Stimmen, son-  
 dern fast einstimmig, d. i. mit einem Uebergewichte von etwa  
 9 Stimmen gegen die zehnte verworfen wird. Ich verstehe aber  
 unter dem **Rathe der Geprüften** eine Anzahl von Personen bei-  
 derlei Geschlechtes, welche von den Gemeinden, in denen sie le-  
 ben, auf je drei Jahre durch Stimmenmehrheit zu dieser Würde  
 erwählt und nach Verlauf dieser Zeit entweder wieder bestätigt,  
 oder wenn etwa sie das Alter minderfähig gemacht, oder wenn sie  
 sich irgend ein Vergehen zu Schuld kommen liessen, entfernt wer-  
 den können, wie es denn ihnen selbst freistehen soll, wegen zu-  
 nehmender Altersschwäche ihre Entlassung zu verlangen. Es  
 sollen aber zu dieser Würde nur Personen erwählt werden, die  
 ohngefähr schon das 60. Lebensjahr zurückgelegt, und von ihrer  
 Rechtschaffenheit sowohl, als auch von ihren Einsichten bei mehr  
 als einer Gelegenheit entschiedene Proben geliefert und schwere  
 Versuchungen bestanden haben. Da man nun gut und weise sein  
 kann, ohne eben in Verhältnisse gerathen zu sein, darin man eine  
 solche für Andere entscheidende Probe von den so eben genannten  
 Eigenschaften ablegen konnte: so darf es Niemand zur Schande  
 angerechnet werden, wenn | er, obgleich bereits in einem Alter, 36  
 das ihn der Aufnahme in diesen Rath der Geprüften fähig ma-  
 chen würde, doch nicht darin aufgenommen wird. Aus eben die-  
 sem Grunde gehört auch Niemand — selbst nicht ein Seelsorger,  
 oder ein geistlicher Lehrer — schon seines Amtes wegen, zum  
 Rathe der Geprüften. Vor ihrem 60. Jahre können nur Personen,  
 welche ganz ausserordentliche Beweise ihrer unwandelbaren  
 Rechtschaffenheit und hoher Einsichten abgelegt haben, auf kei-  
 nen Fall aber darf Jemand vor seinem 40. Jahre zu dieser Würde  
 erhoben werden. Menschen dagegen, die sich irgend einmal eines  
 Verbrechens schuldig oder auch nur verdächtig gemacht, haben  
 für immer die Wahlfähigkeit verloren.

Endlich hat jede Gemeinde das Recht, wenigstens Eine, höchstens fünf Personen zu diesem Rathe zu wählen. Das Recht zu verlangen, dass ein gewisser Beschluss, den eine Gemeinde oder ein grosser Theil der Gesellschaft gefasst hat, dem Rathe der Geprüften, der sich in eben diesem Theile der Gesellschaft befindet, vorgelegt werde, stehet den Mitgliedern dieses Rathes selbst zu; doch ist nur anzunehmen, dass ein Rath der Geprüften bestehe, wo wenigstens zehn derselben sich befinden. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass der Rath der Geprüften nicht nur die Aufhebung einer bereits bestehenden Einrichtung oder Verordnung  
 57 verhindern, | sondern auch eine noch fehlende neue Einrichtung einführen könne. Wie nämlich jeder Bürger des Staates, so muss auch jedes Mitglied des Rathes der Geprüften das Recht haben, eine noch nicht vorhandene Einrichtung oder ein neues Gesetz in Vorschlag zu bringen. Gesetzt nun auch, dass dieser Vorschlag bei der Gesammtheit der Bürger, denen er vorgelegt werden müsste, durch die Mehrheit der Stimmen verworfen würde; so hindert dieses doch nicht, erst jetzt noch das gesonderte Urtheil des Rathes der Geprüften darüber einzuvernehmen, und wenn nun bei diesem nicht nur der grössere Theil, sondern alle oder doch fast alle für die Einführung stimmen, so wird die Einrichtung eingeführt, ob sie gleich keine Mehrheit der Stimmen für sich hat.

Die Zweckmässigkeit eines mit solchen Rechten und Obliegenheiten bekleideten Rathes der Geprüften wird man bei einigem Nachdenken hoffentlich nicht verkennen. Sollte indess Jemand nicht gleich auf den ersten Blick einsehen, wozu es bei der entscheidenden Macht, die man dem Rathe der Geprüften hier einräumet, je nöthig oder auch nur nützlich sein könne, die Stimme der Uebrigen zu vernehmen, so erinnere ich, dass dem Gesagten zu Folge der Rath der Geprüften nicht jedesmal, sondern nur dann  
 58 allein ein entschiedenes Uebergewicht | über die Stimmen der Uebrigen habe, wenn bei ihm nicht getheilte Meinungen, sondern Einstimmigkeit herrschet. Sollte man hieraus aber die Folgerung ableiten wollen, dass es sonach zweckmässiger wäre, den Rath der Geprüften immer zuerst und abgesondert zu vernehmen, und nur in denjenigen Fällen, wo bei ihm keine Uebereinstimmung herrschet, sich an die übrige Menge zu wenden: so erwiedere ich, dass es immer erfreulicher für ein Volk sein müsse, wenn es sich eine gewisse Einrichtung selbst gewählet hat und dass es sich geneigter finden werde, ein Gesetz zu befolgen, wenn es durch seine eigene Wahl bestehet. Man muss dem Volke das Verdienst, ein weises Gesetz

sich selbst gegeben zu haben, nicht rauben, sondern ihm vielmehr dazu alle Gelegenheit geben. Zu diesem Zwecke wird man denn auch in einem jeden Falle, wo sich der Rath der Geprüften mit einer, sei es bisher auch nur noch überwiegenden Mehrheit der Stimmen, für ein gewisses Gesetz erklärt hat, die grosse Menge der übrigen Bürger durch alle, nur immer zu Gebote stehenden Mittel des Unterrichtes dahin zu stimmen suchen, dass sie sich freiwillig dafür entscheiden. Man wird z. B. eigene Aufsätze unter das Volk verbreiten, welche die Vortheile oder die Nothwendigkeit der betreffenden Einrichtung auseinandersetzen; man wird diejenigen Bürger, deren subjektive Ueberzeugung sich für diese Einrichtung bereits entschieden hat, auffordern, in ihren Zusammenkünften mit Andern jede Gelegenheit zu benützen, um die, der neuen Einrichtung entgegenstehenden Vorurtheile zu widerlegen, u. s. w. Aber noch könnte man fragen, warum ich dem Rathe der Geprüften eine gegen die Mehrzahl des Volkes entscheidende Stimme nur in dem Falle zugestehen wolle, wenn bei ihm selbst nicht eine blossе Mehrheit der Stimmen sich für eine gewisse Einrichtung ausspricht, sondern wenn eine allseitige Uebereinstimmung dafür zustande gebracht werden kann, da mir doch bei dem gesammten Volke wenigstens in gewissen Fällen — nämlich wenn sich der Rath der Geprüften nicht in ganzer Masse dawider erklärt — eine blossе Mehrheit der Stimmen zur Einführung eines Gesetzes genüget? — Ich habe schon oben gesagt, dass es auch bei den zweckmässigsten Erziehungsanstalten und Einrichtungen jeder Art nicht zu vermeiden sein dürfte, dass sich unter der sämmtlichen Menge der Bürger, denen das Recht bei den öffentlichen Angelegenheiten ihre Stimme mit abzugeben, eingeräumt werden muss, eine beträchtliche Anzahl von solchen befindet, die schwach genug sind, um sich in einem einzelnen | Falle durch ihre Leidenschaft gegen 40 die bessere Einsicht verblenden zu lassen, u. wir können also füglich nicht annehmen, dass es, so oft es sich nur um eine in der That gute Sache handelt, möglich sein werde, Alle von dieser Güte derselben zu überzeugen u. zu bereden, dass sie dafür stimmen. Zu jener Auswahl von Bürgern, aus welchen der Rath der Geprüften besteht, kann man dagegen wohl das Vertrauen haben, dass sich, wenn die in Frage stehende Einrichtung wirklich gut ist, nicht bloss die Mehrzahl derselben dafür entscheiden, sondern dass sich Alle oder fast Alle dafür gewinnen lassen werden. Wir haben also keineswegs zu besorgen, dass eine wahrhaft erspriessliche Einrichtung nur darum nie in dem besten Staate werde eingeführt werden

können, weil es nicht möglich ist, die Mitglieder des Rathes der Geprüften Alle dahinzubringen, dass sie für die Einführung stimmen. Hierzu kömmt noch, dass es demjenigen Theile der Bürger, die nicht für diese Einrichtung sind, sehr drückend vorkommen müsste, wenn eine auch noch so geringe Ueberzahl der Stimmen im Rathe der Geprüften die Macht haben sollte, sie zum Gehorsame zu zwingen, sogar in dem Falle, wenn ihre Anzahl die bei weitem grössere ist, und wenn sie sehen, dass selbst diejenigen, die für die Besten und Weisesten im Lande gelten, nicht alle einverstanden sind. — Wenn aber im Gegentheile ver|langt wird, dass 41 sich die Mehrzahl des Volkes nur dann dem Ausspruche der Minderzahl unterwerfe, wenn es sich um eine Sache handelt, die von den Mitgliedern des Rathes der Geprüften wie mit einem Munde verlangt wird; dann können sie dies fürwahr nicht unbillig finden, sondern sie müssen selbst fühlen, dass sie Unrecht gehabt in einem Urtheile, in welchem ihnen, wie es sich jetzt zeigt, die Besten und Weisesten einstimmig widersprechen.

### | DRITTER ABSCHNITT.

#### VON DER REGIERUNG.

Begreiflicher Weise ist es, wie für den einzelnen Menschen, so auch für ganze Staaten oft überaus schwer zu entscheiden, was unter gewissen, so eben obwaltenden Umständen zu unternehmen, das Beste und Vernünftigste sei. Die verschiedenartigsten Kenntnisse sind oft erforderlich, um diese wichtige Frage auch nur mit einiger Richtigkeit zu beantworten, und ohne sich erst eine Uebersicht von dem gesammten Zustande des Staates verschafft zu haben; ohne alle seine Bedürfnisse und den gesammten Vorrath seiner Kräfte zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zu kennen, lässt sich hierüber zuweilen gar nichts sagen. Wenn es sich z. B. fragt, ob eine kostspielige von den Gelehrten des Landes gewünschte Unternehmung, wie etwa die in neuer Zeit versuchte Umseglung des Nordpols war, gestattet oder nicht gestattet werden soll; so können den Nutzen, den eine Sache verspricht, vielleicht nicht einmal alle Gelehrte, sondern nur diejenigen, welche vom Fache sind, beurtheilen. Auf diesen Nutzen kömmt es allein nicht an, sondern es fragt sich hier auch noch, wie gross der Vermögensstand des Staates sei, was für andere Ausgaben noch zu bestreiten sind, ob es nicht